

Gesamte Rechtsvorschrift für Tierartenschutzverordnung, Fassung vom 07.01.2012

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1988 über den Schutz freilebender Tierarten
(Tierartenschutzverordnung)
StF: LGBl Nr 3/1989

Änderung

idF:
LGBl Nr 35/2006
LGBl Nr 70/2007

Sonstige Textteile

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vollkommen geschützte, heimische Tiere
- § 1a Vollkommen geschützte, nicht heimische Tiere
- § 2 Teilweise geschützte Tiere
- § 3 Verbotene Maßnahmen und Fangmethoden
- § 4 Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses und der Nachzucht sowie des Lebensraumes
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Strafen
- § 7 Außerkrafttreten von Vorschriften

Anlage I: Vollkommen geschützte, heimische Tiere und Anlage II:

Vollkommen geschützte, nicht heimische Tiere (verlinkt zu Stk. Nr. 32, LGBl. Nr. 70/2007, s.S. 291 ff.)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 19 Abs 1, 4 und 5 des Kärntner Naturschutzgesetzes 1986, LGBl. Nr 54, wird verordnet:

Text

§ 1

Vollkommen geschützte, heimische Tiere

- (1) Die in der Anlage I angeführten freilebenden Tiere sind vollkommen geschützt.
- (2) Vollkommen geschützte heimische Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder Teile von solchen Tieren ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.
- (3) Die vollkommen geschützten heimischen Tiere sind im gesamten Landesgebiet ganzjährig geschützt.
- (4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten vollkommen geschützter heimischer Tiere ist verboten. In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (zB Nistplatzes, Einstandes) vollkommen geschützter heimischer Tiere verboten.

§ 1a

Vollkommen geschützte, nicht heimische Tiere

Die in der Anlage II angeführten vollkommen geschützten, nicht heimischen Tiere dürfen weder erworben noch weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

§ 2

Teilweise geschützte Tiere

(1) Folgende Arten von freilebenden Tieren sind teilweise geschützt:

- a) HÖCKERSCHWAN (*Cygnus olor*)
- b) WALDAMEISEN (*Formica*), alle Arten
- c) IGEL (*Erinaceus* sp.), alle Arten
- d) SIEBENSCHLÄFER (*Glis glis*)
- e) BUNTSPECHT (*Dendrocopos major*)
- f) Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*)
- g) Hornissen (*Vespa crabro*)

(2) Teilweise geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder Teile von solchen Tieren ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Die teilweise geschützten Tiere sind im gesamten Landesgebiet ganzjährig geschützt.

(4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten teilweise geschützter Tiere ist verboten. In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (zB Nistplatzes, Einstandes) teilweise geschützter Tiere verboten.

(5) Von den Schutzbestimmungen der Abs. 2 und 4 bestehen folgende Ausnahmen:

- a) Der HÖCKERSCHWAN darf in Bädern, sofern er nachweislich eine Gefährdung darstellt, lebend gefangen werden. Gefangene Tiere sind ehestmöglich an geeigneter Stelle in der freien Natur auszusetzen.
- b) WALDAMEISEN dürfen unter fachkundiger Leitung umgesiedelt werden.
- c) IGEL mit einem Körpergewicht von weniger als 700 g dürfen in der Zeit vom 1. November bis 1. April eines jeden Jahres, wenn sie bei Frost oder Schneelage angetroffen werden, gefangen und gehalten werden. Die gefangenen Tiere sind fachkundig zu pflegen und im Frühjahr wieder in die freie Natur nahe am Fangplatz zu entlassen.
- d) Der SIEBENSCHLÄFER darf mit Lebendfallen gefangen werden, sofern er nachweislich erhebliche Schäden in Gebäuden oder erhebliche Belästigungen der Bewohner verursacht. Gefangene Tiere sind an geeigneter Stelle in der freien Natur auszusetzen.
- e) Der BUNTSPECHT darf durch akustische Beunruhigung verfolgt oder lebend gefangen werden, wenn er im Bereich von Gebäuden nachweislich erhebliche Schäden verursacht hat oder im Begriff ist, solche zu verursachen. Gefangene Tiere sind an geeigneter Stelle in der freien Natur auszusetzen.
- f) Der Kormoran darf unter Bedachtnahme auf Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der heimischen Fischbestände im Bereich von Fischgewässern in der Zeit vom 1. Oktober bis 10. April eines jeden Jahres vergrämt und von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBI. Nr. 21, i. d. F. d. G. LGBI. Nr. 79/2005, berechtigten Person durch Abschuss erlegt werden.

Diese Ausnahme gilt nicht in den Vogelschutzgebieten Hörfeld, LGBI. Nr. 37/1984, i. d. F. LGBI. Nr. 1/2003, Sablatnigmoor bei Eberndorf, LGBI. Nr. 102/1979, i. d. F. LGBI. Nr. 1/2003, Vogelschutzgebiet Großedlinger Teich, LGBI. Nr. 8/1981, i. d. F. LGBI. Nr. 1/2003, Vogelschutzgebiet Völkermarkter Stausee, LGBI. Nr. 10/1981, i. d. F. LGBI. Nr. 1/2003, Villacher Alpe (Dobratsch), LGBI. Nr. 25/1967, i. d. F. LGBI. Nr. 23/1970 und 1/2003, Flachwasserbiotop Neudenstein, LGBI. Nr. 92/1994, Schütt-West, LGBI. Nr. 46/1970, i. d. F. LGBI. Nr. 1/2003, Tiebelmündung, LGBI. Nr. 30/1959, i. d. F. LGBI. Nr. 19/1960, 16/1968 und 1/2003, Lendspitz-Siebenhügel, LGBI. Nr. 68/1970, i. d. F. LGBI. Nr. 1/2003, Maiernigg, LGBI. Nr. 69/1970, i. d. F. LGBI. Nr. 1/2003, und in der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, LGBI. Nr. 74/1986, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 39/2005.

Jeder Abschuss ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche zu melden.

Die Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Kormorane ist von Fachexperten wahrzunehmen.

g) Hornissen dürfen unter fachkundiger Leitung umgesiedelt werden.

(6) Das Fangen und Verfolgen nach Abs. 5 darf nicht mit den im § 3 genannten Maßnahmen und Fangmethoden erfolgen.

§ 3

Verbotene Maßnahmen und Fangmethoden

Die Anwendung folgender Maßnahmen und Fangmethoden ist verboten:

Bei Wirbeltieren:

- a) Vorrichtungen, die einen Massenfang ermöglichen, wie Spiegelnetze, Schlag- und Zugnetze und dgl.;
- b) Vorrichtungen, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, wie Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen, Druckluftgewehre;
- c) Giftstoffe oder betäubende Mittel;
- d) elektrische Geräte, die töten oder betäuben können;
- e) halbautomatische oder automatische Waffen sowie das Fangen aus Fahrzeugen, die mit Maschinenkraft betrieben werden;

Bei Wirbeltieren und Wirbellosen:

- f) Lockmittel, wie verendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- g) künstliche Lichtquellen;
- h) automatische Fallen sowie Fallen, die quantitative Fangmethoden zulassen.

§ 4

Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses und der Nachzucht sowie des Lebensraumes

In der freien Landschaft ist verboten:

- a) in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli eines jeden Jahres stehende Gewässer (wie Teiche, Weiher und Tümpel) außerhalb von Fischzuchtanstalten zu entleeren;
- b) die Bodenvegetation und Bodendecke abzubrennen, wobei das Verbot in der Alpinregion und in Nationalparks ganzjährig gilt, im übrigen Landesbereich in der Zeit vom 15. Februar bis 15. September eines jeden Jahres;
- c) Hecken und lebende Zäune in der Zeit vom 15. Februar bis 15. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden;
- d) ungerechtfertigt chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide und dgl.) einzubringen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen, die der zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind.

(2) Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können für wissenschaftliche Zwecke, Lehrzwecke oder für Maßnahmen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, erteilt werden.

(3) Von der Bestimmung des § 4 lit. c sind Verpflichtungen nach § 49 Abs. 2 Kärntner Straßengesetz 1991

§ 6

Strafen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 67 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBl Nr 79/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 103/2005, bestraft.

§ 7

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die als landgesetzliche Vorschriften in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Schutz von Pflanzen und Tieren,

LGBI. Nr 74/1972, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 39/1976 und LGBI. Nr 46/1976, außer Kraft.

Anlage zur Tierartenschutzverordnung